

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 25

Montag, 19.10.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 81/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für den Landkreis Ebersberg
Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg vom 19. Oktober 2020



81/03

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Notfallplan Corona-Pandemie:
Regelungen für den Landkreis Ebersberg**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg
vom 19. Oktober 2020**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund

- des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
- des § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 431) geändert worden ist,
- Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-u/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist
- und § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 589) geändert worden ist.

folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des LRA Ebersberg vom 16.10.2020 die **Ziffern 2 bis 10** bezüglich des Vollzugs des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), Notfallplan Pandemie, Regelungen für den Landkreis Ebersberg, wird aufgehoben.

Hinweis: Aufgrund der speziellen Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr in § 25a der 7. BayIfSMV, insbesondere § 25a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 7. BayIfSMV, ist die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 16.10.2020 hinfällig. Demnach sind diese Vorgaben unmittelbar zu beachten.

2. Die Allgemeinverfügung wird mit sofortiger Wirkung, spätestens am 20.10.2020, aufgehoben.

Hinweise:

1. *Ziffer 11 der aufgehobene Verordnung bleibt in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 23.10.2020: „In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV besteht im Landkreis Ebersberg in Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 der 7. BayIfSMV außer für Bewohner durchgängig eine Maskenpflicht mit Ausnahme der Personen, die unter die Regelungen in § 1 Abs. 2 BayIfSMV fallen.“*
2. *Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung ebenfalls unberührt.*



3. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gründe:

Es wird auf die Gründe der Allgemeinverfügung vom LRA Ebersberg vom 16.10.2020 bezüglich des Vollzugs des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), Notfallplan Pandemie, verwiesen.

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der speziellen Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr in § 25a der 7. BayIfSMV, insbesondere § 25a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 7. BayIfSMV, ist die Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg vom 16.10.2020 hinfällig.

Hierunter fällt nicht die Ziffer 11 der Allgemeinverfügung bezüglich des Vollzugs des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), Notfallplan Pandemie, Regelungen für den Landkreis Ebersberg.

Zu Ziffer 2

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung, spätestens am 20.10.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch grds. frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 19.10.2020

Peter Heydecker
Regierungsrat